



Brüssel, den 11. September 2023  
(OR. en)

12795/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0314(COD)**

COMPET 849  
MI 727  
SOC 594  
ECOFIN 857  
DRS 46  
FREMP 239  
JAI 1129  
MDC 2  
ENT 188  
ENV 966  
DIGIT 171  
CODEC 1564  
IA 218

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. September 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 515 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereinigungen (COM(2023)516)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 515 final.

Anl.: COM(2023) 515 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.9.2023  
COM(2023) 515 final

2023/0314 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724  
hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen  
digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie  
(EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende  
europäische Vereinigungen (COM(2023)516)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 21 Absatz 2 AEUV und Artikel 114 AEUV.

Mit diesem Vorschlag wird die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission<sup>1</sup> (im Folgenden „IMI-Verordnung“) geändert, die sich auf Artikel 114 AEUV stützt.

Mit diesem Vorschlag wird auch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012<sup>2</sup> geändert, die sich auf Artikel 21 Absatz 2 Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt.

Was Artikel 114 AEUV betrifft, so ist darin festgelegt, dass das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, erlassen. Da dieser Vorschlag darauf abzielt, die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Errichtung des IMI zu ändern, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt, indem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert und Unterschiede zwischen den Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die die Grundfreiheiten behindern, beseitigt werden, ist Artikel 114 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage.

Da mit diesem Vorschlag der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1724 präzisiert und geändert werden soll, um Bürgern, Unternehmen und juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die ihre aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte im Bereich Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV ausüben oder ausüben wollen, einen besseren Online-Zugang zu Informationen und Verfahren zu ermöglichen, wird er den Unionsbürgern die Ausübung des Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erleichtern. Daher sollte er sich auf Artikel 21 Absatz 2 AEUV stützen.

#### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

- **Verhältnismäßigkeit**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

- **Wahl des Instruments**

In Artikel 114 AEUV ist festgelegt, dass das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, erlassen.

Da mit diesem Vorschlag zwei Verordnungen geändert werden würden, ist eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

- **Konsultation der Interessenträger**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

- **Folgenabschätzung**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

- **Grundrechte**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

### **5. WEITERE ANGABEN**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Siehe Richtlinie COM(EU) 2023/516.

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Die vorgeschlagene Verordnung ist technischer Art und liegt der Richtlinie COM(2023)516 bei. Durch sie wird die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geändert, mit der das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI“) eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und über das IMI Informationen austauschen, wenn sie die nationalen Vorschriften anwenden, die im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (2023)516 (Artikel 1) umgesetzt wurden. Ferner wird durch sie die Verordnung (EU) 2018/1724 geändert, mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten einen Online-Zugang zu Informationen über länderübergreifende europäische Vereinigungen und gemeinnützige Vereinigungen gewährleisten und den Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen der Verfahren erleichtern, die in der Richtlinie COM(2023)516

(Artikel 2) festgelegt sind. Auf diese Weise soll mit dieser Änderung das Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen, und Verfahren, sichergestellt werden.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereinigungen (COM(2023)516)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 114,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereinigungen (COM(2023)516)<sup>4</sup> enthält Maßnahmen für die Koordinierung der Bedingungen für Niederlassung und Tätigkeit „länderübergreifender europäischer Vereinigungen“ (im Folgenden „ECBA“), um die wirksame Ausübung der Freizügigkeit von auf dem Binnenmarkt tätigen gemeinnützigen Vereinigungen zu gewährleisten.
- (2) Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (COM(2023)516) werden die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI-System“) umgesetzt, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> eingerichtet wurde. Aus diesem Grund

---

<sup>3</sup> Referenz der Stellungnahme.

<sup>4</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über länderübergreifende europäische Vereinigungen (Amtsblattverweis).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (im Folgenden „IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

sollten die erforderlichen Verfahren für die Verwaltungszusammenarbeit im IMI-System festgelegt werden.

- (3) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ermöglicht das einheitliche digitale Zugangstor Bürgern der Union, natürlichen Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, und juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat den Zugang zu Informationen, Verfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdiensten. Der verfügende Teil und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 sollten geändert werden, um sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich nicht so verstanden wird, dass er auf Bürger und Unternehmen beschränkt ist, sondern auch andere juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, wie ECBA, betrifft.
- (4) In der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup>, mit der das zentrale digitale Zugangstor eingerichtet wurde, sind allgemeine Regeln für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich sind, festgelegt. Die unter diese Verordnung fallenden Verfahren sollten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1724 entsprechen, um sicherzustellen, dass jede ECBA im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung von vollständig online abzuwickelnden Verfahren und dem grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen profitieren kann. Diese Verfahren umfassen den Antrag auf Eintragung einer ECBA und das Verfahren zur Verlegung des Sitzes einer ECBA.
- (5) Die Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) 2018/1724 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### *Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012*

Im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird die folgende neue Nummer 16 angefügt:

„16. Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereinigungen (COM(2023)516)\*: Artikel 19 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 7, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 6, Artikel 27.“

---

\*(Amtsblattangabe).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen digitalen Zugangstors, um Bürgern, Unternehmen und juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, einfachen Zugang zu hochwertigen Informationen, effizienten Verfahren und wirksamen Hilfs- und Problemlösungsdiensten im Zusammenhang mit Unions- und nationalen Vorschriften für Bürger, Unternehmen und juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die ihre Rechte aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV ausüben oder ausüben wollen, zu verschaffen;“

(2) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Inanspruchnahme von Verfahren durch grenzüberschreitende Nutzer und die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bei den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Verfahren und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU, 2014/25/EU und .../...\* vorgesehenen Verfahren;“

---

„\* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über länderübergreifende europäische Vereinigungen (Amtsblattangabe).“

(3) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Informationen über und Links zu den in Anhang III aufgeführten oder in Artikel 7 genannten Hilfs- und Problemlösungsdiensten, und an die Bürger, Unternehmen und juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, sich bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit ihren Rechten, Pflichten, Vorschriften oder den in Buchstabe a oder b des vorliegenden Absatzes genannten Verfahren wenden können.“

(4) Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zwecke des Austauschs von Nachweisen für die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Online-Verfahren sowie für die Verfahren nach den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU, 2014/25/EU und .../.../... richtet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten (im Folgenden „technisches System“) ein.“

(5) Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

(a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Liste der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationsbereiche, die für Bürger, Unternehmen und juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, relevant sind, die ihre Binnenmarktrechte ausüben“

(b) Die folgenden Informationsbereiche werden hinzugefügt:

„Informationsbereiche im Zusammenhang mit juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt:

AA. Gründung, Führung und Schließung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt (Registrierungsverfahren und Rechtsformen)</li><li>2. Verlagerung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, in einen anderen Mitgliedstaat</li><li>3. Rechte des geistigen Eigentums (Antrag auf Erteilung eines Patents, Anmeldung einer Marke, einer Zeichnung oder eines Gebrauchsmusters, Erwerb einer Lizenz für die Vervielfältigung)</li><li>4. Fairness und Transparenz von Geschäftspraktiken, einschließlich Verbraucherrechte und Garantien im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen</li><li>5. Angebot von Online-Verfahren für grenzüberschreitende Zahlungen beim Online-Verkauf von Waren und Dienstleistungen</li><li>6. Rechte und Pflichten aufgrund des Vertragsrechts, einschließlich Verzugszinsen</li><li>7. Insolvenzverfahren und Liquidation von juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt</li><li>8. Kreditversicherung</li><li>9. Fusionen oder Verkauf einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt</li><li>10. Zivilrechtliche Haftung der Direktoren einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt</li><li>11. Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten</li></ol>
AB. Arbeitnehmer	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)</li><li>2. Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)</li></ol>

	<p>3. Beschäftigung von Arbeitnehmern in anderen Mitgliedstaaten (Entsendung von Arbeitnehmern, Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, Wohnsitzanforderungen für Arbeitnehmer)</p> <p>4. Gleichbehandlung (Vorschriften gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz, Vorschriften zur gleichen Entlohnung für Männer und Frauen, gleiche Entlohnung für Beschäftigte mit befristeten oder mit unbefristeten Arbeitsverträgen)</p> <p>5. Vorschriften für die Arbeitnehmervertretung</p>
AC. Steuern	<p>1. Mehrwertsteuer: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, MwSt.-Registrierung und -Zahlung, MwSt.-Erstattung</p> <p>2. Verbrauchsteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung</p> <p>3. Zölle und andere Steuern und Abgaben, die auf Einfuhren erhoben werden</p> <p>4. Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union</p> <p>5. Sonstige Steuern Zahlung, Sätze, Steuererklärungen</p>
AD. Waren	<p>1. Erlangung der CE-Kennzeichnung</p> <p>2. Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse</p> <p>3. Feststellung der geltenden Normen, technischen Spezifikationen und Zertifizierung der Produkte</p> <p>4. Gegenseitige Anerkennung von Produkten, die keinen Unionsspezifikationen unterliegen</p> <p>5. Anforderungen in Bezug auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Chemikalien</p> <p>6. Verkäufe im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen: Informationen, die Verbrauchern vorab zu erteilen sind, schriftliche Vertragsbestätigung, Rücktritt von einem Vertrag, Lieferung der Waren, sonstige spezifische Verpflichtungen</p> <p>7. Fehlerhafte Produkte: Verbraucherrechte und Garantien, Verantwortlichkeiten nach dem Verkauf, Abhilfemöglichkeiten für eine geschädigte Partei</p> <p>8. Zertifizierung, Gütezeichen (EMAS, Energieeffizienzkennzeichnung, Ökodesign, EU-Umweltzeichen)</p> <p>9. Recycling und Abfallentsorgung</p>

AE. Dienstleistungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf Begründung und Tätigkeit einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt</li> <li>2. Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten</li> <li>3. Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung</li> </ol>
AF. Finanzierung einer juristischen Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zugang zu Finanzmitteln auf Unionsebene, einschließlich Finanzierungsprogramme der Union und Finanzhilfen</li> <li>2. Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene</li> <li>3. Initiativen für juristische Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt (Austauschmaßnahmen, Mentoring-Programme, usw.)</li> </ol>
AG. Öffentliche Aufträge	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen: Regeln und Verfahren</li> <li>2. Online-Abgabe eines Gebots auf eine öffentliche Ausschreibung</li> <li>3. Meldung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren</li> </ol>
AH. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung“</li> </ol>

### *Artikel 3*

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*